

Artenschutzrechtliche Einschätzung

zum Projekt „Kindertagesstätte am Sportplatz“

Ortsgemeinde: **OBER-HILBERSHEIM**

Verbandsgemeinde: **GAU-ALGESHEIM**

Verfasser: **Kristina Kirschbauer, M.Sc. Geographie des Globalen Wandels**



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG	3
1.1 Vorhabenbeschreibung	3
1.2 Aufgabenstellung	3
2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3 HABITATBESCHREIBUNG	6
3.1 Plangebiet	6
3.2 Näheres Umfeld	9
4 AUSSCHLUSSVERFAHREN	9
5 POTENZIALABSCHÄTZUNG	10
5.1 Farn- und Blütenpflanzen	10
5.2 Insekten	10
5.2.1 Käfer	10
5.2.2 Schmetterlinge	11
5.3 Amphibien	11
5.4 Reptilien	12
5.5 Säugetiere	13
5.6 Avifauna	15
6 VERMEIDUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN (CEF)	17
7 ERFASSUNGSBEDARF	19
8 ZUSAMMENFASSUNG	20
9 LITERATUR	21

1 EINLEITUNG

1.1 Vorhabenbeschreibung

Die Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim plant am Rande der Ortslage auf einem aktuell als Sportplatz genutzten Gelände eine Kindertagesstätte zu errichten. Der Standort der geplanten Bebauung ist in Abbildung 1 dargestellt.

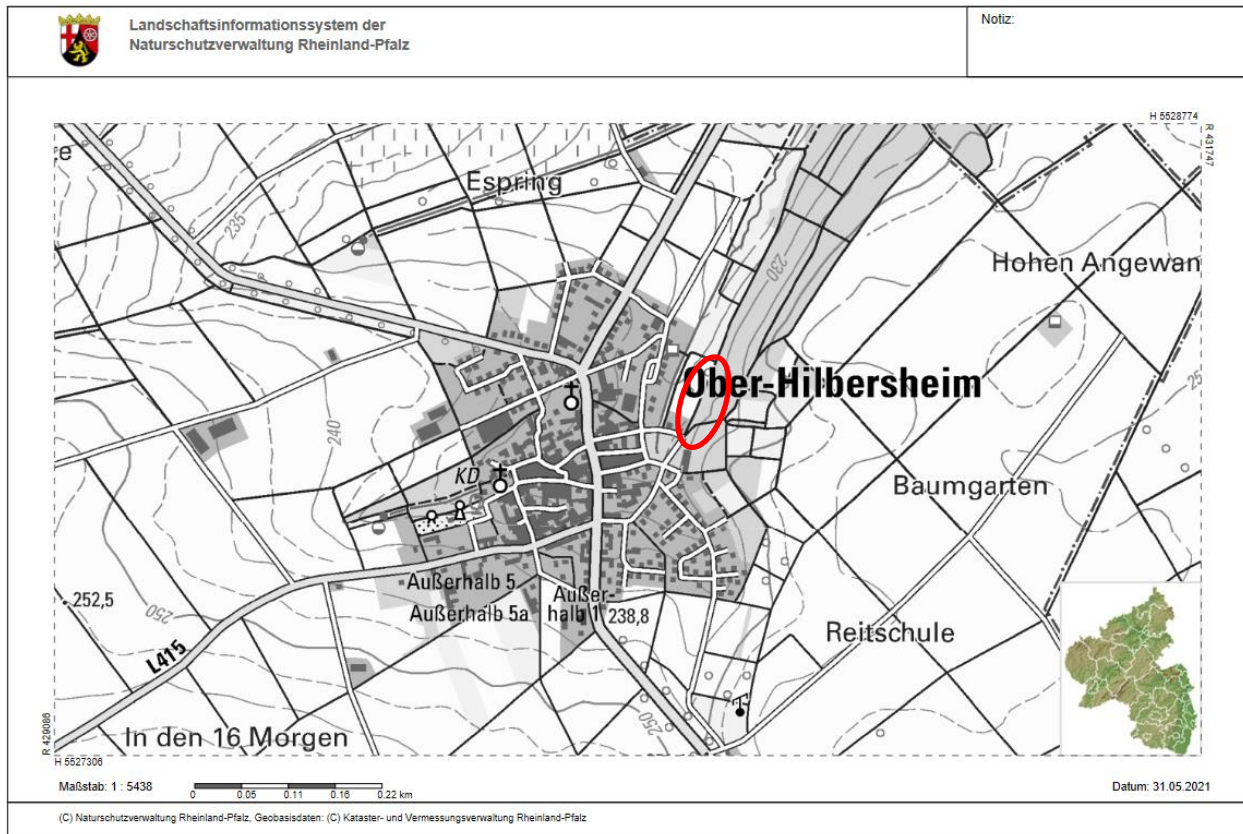


Abbildung 1: Lage des Plangebiets rot markiert (Quelle: Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz, leicht bearbeitet)

1.2 Aufgabenstellung

Für das Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung neben der Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG auch der besondere Artenschutz gem. § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Das vorliegende Dokument trifft auf Grundlage einer Auswertung allgemein verfügbarer Artdaten und einer ökologischen Übersichtsbegehung vom 21.05.2021 eine Einschätzung über mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit einer Bebauung am geplanten Standort. Zusätzlich werden der faunistische Erfassungsbedarf abgeschätzt und Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten vorgeschlagen.

Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung, da je nach Umfang und Art der Planung ggf. erst nach Abschluss unter Umständen notwendiger Erfassungen eine endgültige Aussage über Konflikte mit dem Artenschutzrecht getroffen werden kann.

2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE GRUNDLAGEN

In § 44 BNatSchG werden die für den Artenschutz auf nationaler Ebene wichtigsten Verbotstatbestände festgelegt, die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 gegenüber *besonders geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und in Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 gegenüber *streng geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14) sowie allen europäischen Vogelarten gelten.

Die Verbotstatbestände von § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich auf:

- Nr. 1 das Nachstellen, Fangen, Verletzen und **Töten**,
- Nr. 2 das **Stören**,
- Nr. 3 die **Zerstörung** von Nist-, Brut- sowie Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren,
- Nr. 4 und auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte wild lebender Pflanzen (inkl. deren Entwicklungsformen).

Für bauliche Fachplanung besonders relevant ist vor allem der § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG. Tötungs-, Störungs- und Zerstörungstatbestände können sich durch die Beeinträchtigungen bei Eingriffen ergeben.

Bei der Bewertung, ob die Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden, ist (gerade in Bezug auf Vögel) die Tötung dieser bei lebensnaher Betrachtung nicht ausschließbar (NuR 2010). Der **Tötungs- und Verletzungstatbestand** wird nach aktueller Rechtsprechung grundsätzlich bereits erfüllt, wenn ein Individuum einer besonders geschützten Art getötet oder verletzt wird (Individuenbezug; BVerwG 2008). Die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population erlangen demgegenüber erst bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie im Rahmen der sog. CEF-Maßnahmen Beachtung (IDUR 2011). Der Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nach dem Urteil des BVerwG v. 12.03.2008 aber dann nicht vor, „wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden“.

Das Bundesverwaltungsgerichtes führt ergänzend aus, dass das „auszufüllende Kriterium der Signifikanz [...] dem Umstand Rechnung [trägt], dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft. Denn tierisches Leben existiert nicht in einer unberührten, sondern in einer vom Menschen gestalteten Landschaft“ (BVerwG 2018). In der Praxis werden häufig Prognosen abgegeben, die eine Gefährdung der entsprechenden Art mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angeben, wenn nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob mit der Realisierung eines Vorhabens tatsächlich die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten verbunden ist (IDUR 2011).

Dabei ist der Verbotstatbestand im Rahmen der Eingriffszulassung generell durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so weit möglich und verhältnismäßig, zu reduzieren (IDUR 2011). Bei Betrachtung des **Störungsverbotes** nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird in der Rechtsprechung (NuR 2009) vorausgesetzt, dass es sich in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG um eine „erhebliche“ Störung handelt, die nach der Legaldefinition dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumsansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG „insbesondere“ dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Nach einem Urteil des BVERWG (2008) wird das **Zerstörungsverbot** von Habitaten (und Teilhabitaten) grundsätzlich individuenbezogen ausgelegt. Es bezieht sich auf einzelne Nester, Bruthöhlen, „Lebens- und Standortstrukturen“, die nicht zerstört werden dürfen. Die Zerstörung von Nahrungshabitaten fällt im Regelfall nicht unter das Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird festgelegt, dass im Zuge eines genehmigten Eingriffs (§ 19 BNatSchG) oder einer zulässigen Maßnahme im Sinne des BauGB ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Kann die ökologische Funktion nicht erhalten werden, ist diese nach § 15 BNatSchG wiederherzustellen.

Wichtig bei zulässigen Eingriffen ist es, die ökologische Funktion aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen (§ 15 BNatSchG).

CEF-Maßnahmen (measures to ensure the continuous ecological functionality), die in der FFH-Richtlinie teilweise gefordert werden, sollen den durchgehenden Schutz von artspezifischen Lebensräumen (Habitaten) sicherstellen. Hierbei sind bereits vor dem Eingriff Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Diese Maßnahmen gehen über § 15 BNatSchG hinaus, in dem die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nicht zwingend vor dem Eingriff stattfinden muss.

Im Folgenden wird nur auf die Arten-/gruppen eingegangen, die grundsätzlich in Rheinland-Pfalz planungsrelevant sind bzw. vorkommen (gem. LUWG 2015) und nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) betrachtungsrelevant sind. Für alle anderen Arten sind artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund fehlender Wirkzusammenhänge hinreichend sicher auszuschließen.

Für die artenschutzrechtliche Bewertung wurde das TK-Messtischblatt Nr. 6014 Ingelheim am Rhein und die südwestlich angrenzenden Messtischblätter hinsichtlich relevanter Vorkommen ausgewertet.

3 HABITATBESCHREIBUNG

3.1 Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Osten der Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim am Rande einer Waldfläche (s. Abbildung 2). Aktuell wird es als Sportplatz genutzt, der von altem Baumbestand umgeben ist. Die Übergänge zu den Gehölzen sind strukturarm ausgeprägt. Im Westen steht ein kleines Gebäude, das zum Zeitpunkt der Begehung nicht zugänglich war (s. Abbildung 3). Mittig stockt eine Birkenreihe (s. Abbildung 4). Die Zufahrt zum Gelände ist über die Verlängerung der südlich gelegenen Jahnstraße möglich (s. Abbildung 5). Der Baumbestand um das Sportgelände herum weist zahlreiche Spechthöhlen auf (s. Auswahl in Abbildung 6).

Nach Westen hin fällt das Gelände zum etwa 10m tiefer gelegenen, angrenzenden Feldweg steil ab. Die Böschung ist mit Sträuchern und Bäumen bestanden, die viel Totholz aufweisen. Im Nordosten und Osten steigt das Gelände innerhalb der Waldflächen stark an.



Abbildung 2: Plangebiet (rot umrandet) und nähere Umgebung im Luftbild (Quelle: Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz, leicht bearbeitet)



Abbildung 3: Blick von Süden auf Rasen-Sportplatz mit Birkenreihe und Bestandsgebäude, umgeben von altem Baumbestand



Abbildung 4: Birkenreihe im Norden des Plangebiets vor Sand-Sportplatz



Abbildung 5: Blick auf die Zufahrt im Süden des Plangebiets

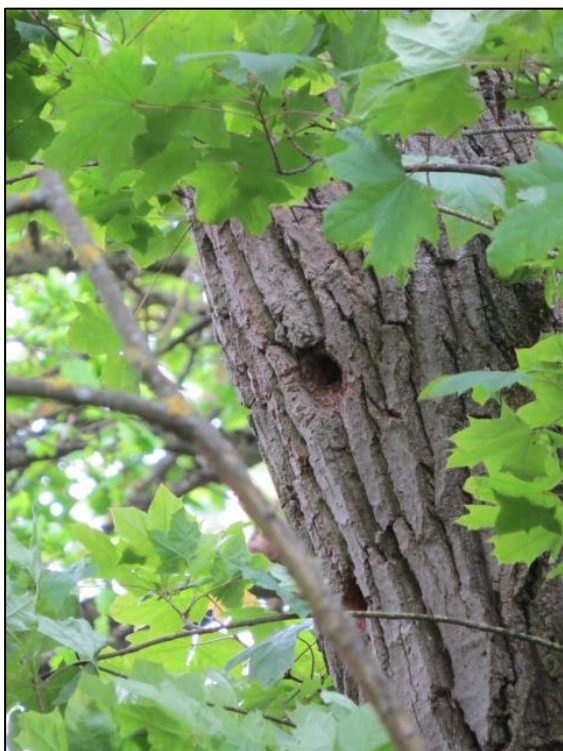


Abbildung 6: Spechthöhlen im Plangebiet (in umgebenden Gehölzen)

3.2 Näheres Umfeld

Das nähere Umfeld des Plangebiets ist von Strukturvielfalt geprägt: Im Nordwesten und Westen grenzen als Kleingärten bzw. Streuobstwiesen genutzte Flächen an. Im Südwesten beginnt hinter einem Spielplatz die Bebauung von Ober-Hilbersheim. Im Süden liegt das parkähnliche Gelände des TSG 1891 Ober-Hilbersheim e.V., im Osten reichen Ausläufer der landwirtschaftlichen Nutzflächen bis fast an das Plangebiet heran. Im Norden beginnt eine als Eichen-Hainbuchenmischwald kartierte Waldfläche (Hasenborn) – eine der wenigen Waldflächen RheinhesSENS.

4 AUSSCHLUSSVERFAHREN

Für die nach FFH-Anhang IV geschützten Vertreter der Artengruppen Gastropoda (Schnecken), Bivalvia (Muscheln), Crustacea (Krebse), Odonata (Libellen), Cyclostomata (Rundmäuler) und Osteichthyes (Knochenfische) besteht im Plangebiet und in der angrenzenden Umgebung kein Habitatpotenzial, da Still- und Fließgewässer nicht bzw. nur in großer Entfernung vorhanden sind und kein Wirkungszusammenhang zwischen Ort und Art des Eingriffs und ihren Habitaten besteht.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher mit hinreichender Sicherheit für diese Artengruppen ausgeschlossen werden. Die Artengruppen werden in den folgenden Ausführungen daher nicht weiter berücksichtigt.

5 POTENZIALABSCHÄTZUNG

Im Folgenden werden nur diejenigen Arten(-gruppen) betrachtet, die auf Grundlage der erfassten Habitatstrukturen (s. Kap. 3) potenziell im Untersuchungsgebiet bzw. im Wirkraum vorkommen könnten. In diesem Zusammenhang werden die vorhandenen Artdaten ausgewertet.

5.1 Farn- und Blütenpflanzen

Von den in Rheinland-Pfalz vorkommenden, planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, sind im TK-Messtischblatt 6014 und den umgebenden Messtischblättern ausschließlich Vorkommen des Kriechenden Selleries (*Apium repens*) und der Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanooides*) bekannt.

Der Kriechende Sellerie gilt in Rheinland-Pfalz als ausgestorben (LUWG 2015). Die Restvorkommen der Sand-Silberscharte beschränken sich in Rheinland-Pfalz auf das Kalkflugsandgebiet zwischen Mainz und Ingelheim (LfU 2021). Ein Vorkommen beider Arten im Plangebiet kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Tabelle 1: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Farn- und Blütenpflanzen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im TK-Blatt 6014 Ingelheim am Rhein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	x*
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	-
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	-
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	-
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	-
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	x
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	-
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Glanzstendel	-
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	-
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Vierblättriger Kleefarn	-
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	-
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	-
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	-

* vor 2004

5.2 Insekten

5.2.1 Käfer

Von den in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Käferarten sind im TK-Messtischblatt sowie in den südlich und südwestlich angrenzenden Messtischblättern keine aktuellen Vorkommen bekannt. Damit können Vorkommen dieser Arten im Plangebiet und im Wirkraum hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Tabelle 2: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Käfer

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im TK-Blatt 6014 Ingelheim am Rhein
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	-
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	-
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	-
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	-

5.2.2 Schmetterlinge

Bei den Schmetterlingen sind in den Messtischblättern 6014 und südöstlich angrenzend von den in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten lediglich Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) und des Quendel-Ameisenbläulings (*Maculinea arion*) bekannt.

Der Quendel-Ameisenbläuling besiedelt magere Wiesen und Halbtrockenrasen und ist sowohl auf die Futterpflanzen Thymian und Dost, als auch auf ein Vorkommen der Knotenameise (*Myrmica sabuleti*) angewiesen. Aufgrund der Pflegeintensität des Sportplatzes kann ein Vorkommen hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Der Nachtkerzenschwärmer besiedelt vor allem sonnig-warme, feuchte Habitate, ist aber auch auf Sekundärstandorten wie Brachflächen und Böschungen zu finden. Das Plangebiet bietet ihm keine geeigneten Lebensräume, weshalb ein Vorkommen auch dieser Art hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Tabelle 3: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Schmetterlinge

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im TK-Blatt 6014 Ingelheim am Rhein
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	-
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter	-
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel	-
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	-
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	-
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	-
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	-
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	x
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	-
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	x

5.3 Amphibien

Das TK-Messtischblatt 6014 liegt im Verbreitungsgebiet von Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Kamm-Molch (*Triturus cristatus*). Südwestlich des TK-

Messtischblatts sind zudem auch Vorkommen der Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) und des Springfroschs (*Rana dalmatina*) bekannt.

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Gewässer- und Sekundärlebensräumen kann ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Tabelle 4: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibien

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im TK-Blatt 6014 Ingelheim am Rhein
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	-
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	x
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	-
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	-
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	-
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch	x

5.4 Reptilien

Bei den Reptilien sind im vorliegenden TK-Messtischblatt und den relevanten Nachbar-Blättern Vorkommen folgender Arten bekannt: Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Europäische Sumpfschildkröte¹ (*Emys orbicularis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Mauereidechse (*Podarcis muralis*).

Aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet und in der näheren Umgebung ist u.U. auf der Westseite des Plangebiets entlang der oberen Böschungskante sowie im Bereich des Bestandsgebäudes (Mauerspallen, etc.) mit einem Vorkommen von Eidechsen zu rechnen. Da das Plangebiet jedoch nur wenige besonnte Übergangsbereiche und keine relevanten Überwinterungs- und Eiablagestätten bietet, ist die Bedeutung des Plangebiets als Lebensraum gering.

Sofern die Bauphase sich mit der Aktivitätszeit von Eidechsen überschneidet, ist in diesem Zeitraum eine Tötung von Reptilien durch entsprechende Maßnahmen (s. Kapitel 0) zu vermeiden, um ein Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern.

Durch die geringe Bedeutung des Plangebiets als Lebensraum für Reptilien und aufgrund fehlender Eiablageplätze ist nicht von einer baubedingten populationsrelevanten Störung sowie von einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Betroffene Tiere können auf Habitate in der angrenzenden Umgebung ausweichen. Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG treten nicht ein.

Alternativ zu einer vorsorglichen Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen kann versucht werden, ein Vorkommen von Eidechsen durch Erfassungen vor Baubeginn auszuschließen. Im Fall eines Ausschlusses kann auf die Umsetzung von Maßnahmen verzichtet werden.

¹ Die Europäische Sumpfschildkröte gilt in Rheinland-Pfalz als ausgestorben

Tabelle 5: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilien

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im TK-Blatt 6014 Ingelheim am Rhein
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x
<i>Lacerta bilineata</i> (= <i>Lacerta viridis</i> ssp. <i>bilineata</i>)	Westliche Smaragdeidechse	-
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	-
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	x

5.5 Säugetiere

Für Säugetiere (außer Fledermäuse) bietet das Plangebiet nur sehr eingeschränkt Habitatpotenzial. Vorkommen sind in den relevanten TK-Messtischblättern nur für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*) und für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) bekannt.

Der Feldhamster ist ein Bewohner der Ackerlandschaften. Ein Vorkommen im Plangebiet kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus besiedelt sowohl Feldgehölze als auch Wälder. Ein Vorkommen dieser Art ist in den Gehölzen im Plangebiet daher möglich. Bei einer Entfernung von Gehölzen im Plangebiet kann es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Davon ausgenommen ist die Birkenreihe im Zentrum des Plangebiets.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Haselmäuse bei einem Eingriff in die die Gehölze im Randbereich des Sportplatzes während der Baufeldfreimachung getötet werden. Der Verbotstatbestands der Tötung gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann eintreten.

Bei einem Eingriff in die Gehölze im Randbereich des Plangebiets sind unter Vorsorgeaspekten die in Kapitel 0 aufgeführten Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen. Bei Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

Die Haselmaus besiedelt nicht nur Wälder und Gehölzstrukturen im Offenland, sondern ist auch innerhalb von Siedlungen zu finden. Es kann daher von einer gewissen Adaption an menschliche Störfaktoren wie Lärm ausgegangen werden. Sollte die Art am Rande des Plangebiets vorkommen, so ist die Population hier aufgrund der Lage am Sportplatz in jedem Fall an Störungen wie Lärm und Bewegungsunruhe gewöhnt. Eine relevante Störung durch den Kita-Betrieb ist daher nicht zu erwarten. Die baubedingte Störung erfolgt nur temporär und ist daher nicht als erheblich zu bewerten. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt damit nicht ein.

Sofern in die den Sportplatz umgebenden Gehölze eingegriffen wird, kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus kommen. In diesem Fall tritt der Verbotstatbestand der Zerstörung gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein – es sind entsprechende in Kapitel 0 aufgeführte Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Alternativ zu einer vorsorglichen Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann versucht werden, ein Vorkommen der Haselmaus durch Erfassungen vor Baubeginn auszuschließen. Im Fall eines Ausschlusses kann auf die Umsetzung von Maßnahmen verzichtet werden.

Tabelle 6: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im TK-Blatt 6014 Ingelheim am Rhein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	-
<i>Castor fiber</i>	Biber	-
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	x
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	-
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	-
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	-
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	x
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	-

Fledermäuse

Im TK-Messtischblatt 6014 sind Vorkommen der sieben in Tabelle 7 aufgeführten Arten bekannt. Diese Arten nutzen zum Teil auch Baumhöhlen und Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Da das Gebäude bei der Ortsbegehung nicht betreten werden konnte, kann das Quartierpotenzial für Fledermäuse an dieser Stelle noch nicht abgeschätzt werden.

Die Bäume im Plangebiet und im angrenzenden Waldbereich bieten für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten zahlreiche Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Wie schon in Kapitel 3.1 dargestellt, weist der alte Baumbestand auch im direkten Umfeld des Sportplatzes viele Höhlen auf (v.a. Spechthöhlen). Diese Höhlen können entsprechenden Fledermausarten sowohl als Wochenstubenquartiere als auch als Übergangs- und Winterquartiere dienen.

Die Birkenreihe im Zentrum des Plangebiets weist keine Höhlen oder Spalten auf, die relevante Strukturen für Fledermäuse darstellen könnten. Eine Entfernung dieser Bäume birgt für die Artengruppe der Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Anders sieht es bei den Gehölzen aus, die die beiden Sportplätze umgeben. Hier ist ein Vorkommen von Fledermäusen sehr wahrscheinlich. Bei einer Entfernung von Bäumen, die Höhlen oder Spalten aufweisen, können Fledermäuse getötet werden – der Verbotstatbestand der Tötung gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt voraussichtlich ein. Zur Vermeidung eines Eintretens des Tötungsverbotstatbestands gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die Vermeidungsmaßnahmen in Kapitel 0 zu berücksichtigen.

Mit dem Bau der Kindertagesstätte ist mit einer Zunahme von Lärm und Bewegungsunruhe zu rechnen. Da durch den Betrieb des Sportplatzes bereits regelmäßige derartige Störungen vorhanden sind, ist jedoch anzunehmen, dass im Plangebiet und im nahen Umfeld nur Fledermäuse vorkommen, die an anthropogene Störfaktoren adaptiert und entsprechend unempfindlich sind. Auch während der Bauphase ist mit einer erhöhten Lärmbelastung, Bewegungsunruhe und mit Erschütterungen zu rechnen. Diese Störungen sind jedoch nur temporär. Insgesamt ist damit nicht mit einer erheblichen Störung von Fledermäusen zu rechnen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen. Der Verbotstatbestand der Störung gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt damit voraussichtlich nicht ein.

Sollten im Zuge der Baufeldfreimachung Bäume gefällt werden, die Höhlen oder Spalten aufweisen, ist davon auszugehen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zerstört werden. Der Verbotstatbestand der Zerstörung gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt in diesem Fall ein. Es sind entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) umzusetzen (s. Kapitel 0).

Tabelle 7: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fledermäuse

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im TK-Blatt 6014 Ingelheim am Rhein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	-
<i>Eptesicus nilssoni</i>	Nordfledermaus	-
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	-
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	-
<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus	x
<i>Myotis brandti</i>	Große Bartfledermaus	-
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	-
<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	-
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	-
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	-
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	-
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	-
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	x
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	x
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	-
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	-
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	-
<i>Vespertilio murinus</i> (= <i>Vespertilio discolor</i>)	Zweifarbflodermas	-

5.6 Avifauna

Die Bäume an Rand des Plangebiets und im nahen Umfeld weisen zahlreiche Spechthöhlen auf. Insgesamt ist im Plangebiet mit einem Vorkommen von Spechten sowie diversen anderen höhlen- und gehölzbrütenden Vogelarten zu rechnen. In der näheren Umgebung westlich des Plangebiets dominieren voraussichtlich störungstolerante Arten der Siedlungen. Im Norden und Osten ist mit Arten der Wälder und des Halboffenlands zu rechnen. Das Bestandsgebäude besitzt keine Eignung als Niststandort für gebäudebewohnende Vögel.

Die Birkenreihe im Zentrum des Plangebiets wies bei der Ortsbegehung keine Nester auf. Auch Höhlen oder Spalten, die Vögeln als Niststandorte dienen können, konnten nicht nachgewiesen werden. Eine Entfernung der Birken ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich. Sofern die Fällung außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet (s. Vermeidungsmaßnahme in Kapitel 0), kommt es nicht zu artenschutzrechtlichen Konflikten.

Der Sportplatz selbst hat aufgrund der hohen Nutzungsintensität nur eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat für Vögel. Eine Überbauung führt voraussichtlich nicht zu artenschutzrechtlichen Konflikten.

Bei einem Eingriff in die Gehölze können Vögel und deren Entwicklungsformen getötet werden. Sofern die Entfernung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet, kann ein Eintreten des Tötungs-Verbotstatbestands gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden (s. Vermeidungsmaßnahme in Kapitel 0).

Der zu erwartende Anstieg der Störungen durch den Betrieb der Kindertagesstätte hat auf die im Plangebiet brütenden Arten voraussichtlich wenig Einfluss, da aktuell durch den

angrenzenden Spielplatz und die Sportplatznutzung bereits eine erhöhte Störungslage besteht und die Brutpaare entsprechend bereits an anthropogene Störfaktoren angepasst sind. Die Vögel in den angrenzenden Waldflächen sind nur peripher betroffen und können der Störung durch leichte Revierverschiebungen voraussichtlich ausweichen. Die Störungen während der Bauphase sind nur temporär. Damit führt die Planung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von lokalen Vogelpopulationen und ist damit nicht erheblich. Der Verbotstatbestand der Störung gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt voraussichtlich nicht ein.

Bei einem Eingriff in die Gehölze am Rand des Plangebiets ist u.U. damit zu rechnen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zerstört werden. Eine Einschätzung über die Beeinträchtigung von Vogelarten, kann erst getroffen werden, wenn der Umfang der Gehölzrodungen abgeschätzt werden kann. Es kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht sicher ausgeschlossen werden, dass bei Rodungen der Verbotstatbestand der Zerstörung gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintritt. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen und/oder ein Anbringen von Ersatzquartieren notwendig (s. Kapitel 0).

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Zielarten des umliegenden Vogelschutzgebiets „Ober-Hilbersheimer Plateau“ (Schutzgebiets-Nr. DE-6014-403) ist nicht zu erwarten.

6 VERMEIDUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN (CEF)

Im Folgenden werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die einzelnen Artengruppen ausgeführt. Zum Teil kann auf die Umsetzung dieser Maßnahmen verzichtet werden, wenn vor Baubeginn ein Vorkommen der entsprechenden Arten(gruppen) durch Erfassungen ausgeschlossen werden kann. Die Maßnahmen sind mit einem entsprechenden Hinweis versehen.

Reptilien

- Vermeidungsmaßnahme Reptilienschutzzaun:

Sofern die Bauphase sich mit der Aktivitätszeit von Eidechsen (März bis Mitte Oktober) überschneidet, sind entlang der westlichen Gehölzbestände am Böschungsrand sowie im Norden entlang des Übergangs zwischen Gehölzen und Sportplatz Reptilienschutz-zäune zu stellen und während der Bauphase regelmäßig auf Funktionalität zu überprüfen. Damit kann ein Einwandern der Tiere ins Baufeld verhindert werden.

Auf eine Umsetzung der Maßnahme kann verzichtet werden, wenn durch eine Erfassung ein Vorkommen von Eidechsen im Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

- Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung:

Sofern außerhalb der Aktivitätszeit von Eidechsen, d.h. zwischen Mitte Oktober und Februar in die Übergänge zwischen Gehölzen und Sportplatz im Westen und Norden des Plangebiets eingegriffen wird, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig, da zu diesem Zeitpunkt nicht mit Eidechsen-Individuen im Plangebiet zu rechnen ist.

Ein Abriss des Gebäudes ist ebenfalls außerhalb der Aktivitätszeit von Eidechsen durchzuführen, um eine Tötung von Eidechsen zu vermeiden.

Auf eine Umsetzung der Maßnahme kann verzichtet werden, wenn durch eine Erfassung ein Vorkommen von Eidechsen im Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

Haselmaus

- Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung:

Um eine Tötung von Haselmäusen zu vermeiden, sind Gehölze, die im Zuge der Bau-feldfreimachung entfernt werden müssen, außerhalb der Aktivitätszeit der Art, d.h. zwischen Ende Oktober und Ende April, schonend zu entfernen. Da Haselmäuse ihren Winterschlaf in Nestern am Boden zwischen Wurzelstöcken halten, sind die Fällungen einzelstammweise und nicht mit schwerem Gerät, sondern mittels Teleskoparm oder motor-manuell durchzuführen. Der Abtransport der Stämme darf nur mit Teleskoparm erfolgen. Ein „Herausziehen“ der Stämme mittels Seilwinde/Schlepper ist nicht zulässig. Auch die Aufnahme von Gehölzschnitt darf nur mittels Teleskoparm oder manuell erfolgen. Ein Befahren der Eingriffsflächen ist in keinem Fall zulässig.

Die Wurzelstubben sind bis zum Beginn der artspezifischen Aktivitätszeit an Ort und Stelle zu belassen. Eine Entfernung der Wurzelstubben ist erst ab Mitte Mai und bis Mitte Oktober zulässig, um eine Tötung von Haselmäusen während des Winterschlafs zu vermeiden.

Auf eine Umsetzung der Maßnahme kann verzichtet werden, wenn durch eine Erfassung ein Vorkommen von Haselmäusen im Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Ersatzquartiere:

Als Ersatz für wegfallenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Haselmäusen durch die Entfernung von Gehölzen sind vorgezogen und in entsprechender Qualität und Menge Ersatzquartiere im angrenzenden Waldbereich anzubringen. Die Quantifizierung

und Auswahl der Ersatzquartiere ist vom Umfang des Eingriffs abhängig und wird im Rahmen der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegt.

Auf eine Umsetzung der Maßnahme kann verzichtet werden, wenn durch eine Erfassung von Haselmäusen im Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

Fledermäuse

- Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung und Baumkontrolle:

Um eine Tötung von Fledermäusen bei Baumfällungen zu vermeiden, ist der zu entfernende Baumbestand im unbelaubten Zustand vorab auf Höhlen und Spalten zu kontrollieren. Werden bei der Kontrolle Höhlen oder Spalten festgestellt, die ausschließlich Potenzial als Fledermaussommerquartier haben, können die Bäume innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten gem. §39 BNatSchG entfernt werden.

Weisen die Bäume Höhlen mit Winterquartierpotenzial auf, sind die Höhlen im Herbst vor Beginn der Winterruhe von einer ökologischen Fachkraft fachgerecht zu verschließen, sodass ein Ausflug noch möglich, ein Einflug jedoch nicht mehr möglich ist. Der Baum kann anschließend innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten gem. §39 BNatSchG entfernt werden.

Vor Abriss des Bestandsgebäudes ist das Quartierpotenzial für Fledermäuse zu prüfen. Wird Potenzial festgestellt, sind Zeitpunkt und Art des Abrisses mit einer ökologischen Fachkraft abzustimmen.

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) Ersatzquartiere:

Als Ersatz für entfallende Baumhöhlen oder -spalten sind je nach zu entfernendem Baumbestand Ersatzquartiere vor Beginn der Baumfällungen an geeigneten Standorten im angrenzenden Waldgebiet fachgerecht anzubringen. Die Standorte sind zum Zweck der Wartung und Pflege zu dokumentieren. Menge und Qualität (Sommer-/Winterquartiere, Höhlen-/Spaltenquartiere) sind von einer ökologischen Fachkraft zu festzulegen.

Gegebenenfalls sind auch Ersatzquartiere als Ausgleich für Quartiere innerhalb des Bestandsgebäudes in entsprechender Quantität und Qualität von einer ökologischen Fachkraft zu definieren. Die Quartiere sind vor Abriss des Gebäudes an geeigneter Stelle anzubringen.

Eine dauerhafte Wartung und Säuberung der Quartiere muss sichergestellt werden, kaputte Quartiere sind gleichwertig zu ersetzen.

Vögel:

- Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung:

Zur Vermeidung der Tötung von Gehölz- und Höhlenbrütern sind Bäume und andere Gehölze gem. §39 BNatSchG nur außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September zu entfernen. Dies gilt auch für Gehölze außerhalb des Geltungsbereichs.

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) Nistkästen:

Der zu entfernende Baumbestand ist im unbelaubten Zustand vor Baubeginn auf Höhlen zu kontrollieren. Werden bei der Kontrolle Höhlen festgestellt, ist von einer ökologischen Fachkraft die Menge und Qualität von Ersatznistkästen zu definieren. Die Nistkästen sind vor Beginn der Baumfällungen an geeigneten Standorten im Umfeld der Planung fachgerecht anzubringen. Die Standorte sind zum Zweck der Wartung und Pflege zu dokumentieren. Eine dauerhafte Wartung und Säuberung der Nistkästen muss sichergestellt werden, kaputte Kästen sind gleichwertig zu ersetzen.

- Ausgleichsmaßnahme Ersatzpflanzungen:

Sollten umfangreiche Eingriffe in die Gehölzbestände erfolgen, ist im Rahmen der Umweltprüfung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abzuschätzen, ob und in welchem Umfang Ersatzpflanzungen von Gehölzen notwendig werden und ob die Maßnahme vorgezogen erfolgen muss. Hierzu sind ggf. Erfassungen notwendig und zu empfehlen. Die Notwendigkeit von Erfassungen hängt von der Menge, Qualität und Lage der zu entfernenden Gehölze ab.

7 ERFASSUNGSBEDARF

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind unter Umständen keine faunistischen Erfassungen notwendig. Der Erfassungsbedarf bzw. der Verzicht auf Erfassungen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eine Erfassung der Reptilien kann sinnvoll sein, wenn der Bau nicht außerhalb der Aktivitätszeit durchgeführt werden kann und ein Aufstellen von Reptilienschutzgittern den Bauablauf stört. Sollten bei der Erfassung keine Reptilien nachgewiesen werden, kann auf die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme verzichtet werden.

Eine Erfassung der Haselmäuse ist vor allem dann sinnvoll, wenn großflächiger in die Gehölzbestände eingegriffen wird und die Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung nicht problemlos in den Bauablauf integriert werden kann. Sollten bei der Erfassung keine Haselmäuse nachgewiesen werden, kann auf die Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden.

Der Erfassungsbedarf bei der Artengruppe der Avifauna erhöht sich, je mehr in den Gehölzbestand eingegriffen wird und je wertvoller die zu entfernenden Gehölze für Vögel sind. Wird nicht oder nur sehr marginal in die Gehölzbestände eingegriffen, kann auf eine Brutvogelerfassung verzichtet werden.

Eine Erfassung der Fledermäuse ist nicht notwendig, da aufgrund der hohen Habitatsignung von einer Besiedlung des Areals durch die Artengruppe ausgegangen werden muss. Eine Erfassung würde nur geringfügig zusätzlichen Erkenntnisgewinn bringen. Eine Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist in jedem Fall notwendig.

8 ZUSAMMENFASSUNG

Am 21.05.2021 wurde im Plangebiet eine ökologische Übersichtsbegehung durchgeführt. Auf Grundlage dieser Begehung wurde das Habitatpotenzial für nach FFH-Anhang IV geschützte Arten und europäische Vogelarten beurteilt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit einer Bebauung am geplanten Standort abgeschätzt.

Das Plangebiet bietet Habitatpotenzial für relevante Arten der Artengruppen Reptilien, Säugetiere (Haselmaus und Fledermäuse) sowie Vögel. Grundsätzlich kommt es vor allem zu artenschutzrechtlichen Konflikten, wenn im Zuge der Baufeldfreimachung in die Gehölze am Rand des Plangebiets bzw. in die Übergangsbereiche zwischen Gehölzen und Sportplatz eingegriffen werden muss (die Birkenreihe im Zentrum des Plangebiets ist davon nicht bzw. nur gering betroffen). In diesem Fall sind während der Bauphase Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen, die in Kapitel 0 ausführlich beschrieben werden. Dazu zählen Bauzeitenregelungen und Habitatbaumkontrollen. Unter Umständen werden auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig. Sofern sich die Bautätigkeiten ausschließlich auf die Sportplatzfläche i.e.S. beschränken, ist voraussichtlich mit sehr geringen, nicht erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.

Die Notwendigkeit, faunistische Erfassungen durchzuführen, hängt vom Umfang der Gehölzrodungen ab. Wird nicht oder nur marginal in den Gehölzbestand eingegriffen, sind vor dem Hintergrund des aktuellen Kenntnisstands und unter Beachtung der beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Erfassungen notwendig. Je mehr Gehölze entfernt werden, desto dringender ist eine Erfassung der Artengruppe der Avifauna anzuraten.

Durch eine Erfassung der Reptilien und der Haselmäuse besteht bei einem Ausschluss von Vorkommen die Möglichkeit, auf die Umsetzung entsprechender Maßnahmen zu verzichten. Vor dem Hintergrund einer Kosten-Nutzen-Analyse können dadurch ggf. der Bauablauf erleichtert und Kosten reduziert werden. Der Erfassungsbedarf bzw. ein Verzicht auf Erfassungen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die durch die Bebauung entstehenden artenschutzrechtlichen Konflikte durch entsprechende Maßnahmen behoben bzw. vermieden werden können.

Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen stehen dem Vorhaben gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG keine artenschutzrechtlichen Gründe entgegen.



9 LITERATUR

BVERWG (2008): BVerwG 9 A 14.07 (9. Juli 2008).

BVERWG (2018): BVerwG 9 B 25.17 (08.03.2018).

IDUR (INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHT E.V., 2011): Recht der Natur – Artenschutzrecht, Sonderheft Nr. 66. Autoren: Würsig, T, Teßmer, D., Lukas, A. Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.

MUEEF (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ, 2021): Steckbriefe FFH-Arten. Abrufbar unter: <https://naturschutz.rlp.de/?q=Steckbriefe-FFH-Arten>, letzter Zugriff: 04.06.2021.

NUR (NATUR UND RECHT, 2009): Biberdämme als erhebliche Störung i. S. v. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (hier verneint) (2009) 31: 898-900.

NUR (NATUR UND RECHT, 2010): Beeinträchtigung von Rotmilan und Schwarzmilan durch Windkraftanlage. VG Minden. Urteil vom 10.03.2010. In: NATUR UND RECHT: 32: 891-897.

LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ, 2015): Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten. Liste für Arten in Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP_RechtlVorschriften.pdf, letzter Zugriff: 23.05.2021.